Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Witt GmbH für die Adressvermietung

Stand: 10/2026

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Josef Witt GmbH oder einer ihrer Konzerngesellschaften ("Witt") und Werbetreibenden bzw. Listbroker (nachfolgend einheitlich "Advertiser" genannt) hinsichtlich des Versands von postalischen Werbemitteln des Advertisers über den Adressbestand von Witt. Konzerngesellschaften von Witt sind solche Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 "**Advertiser**" sind Werbetreibende bzw. Listbroker, die einen Direktmailing Auftrag bei Witt platzieren.

2.2 "**Direktmailing Auftrag**" meint einen Vertrag zwischen dem Advertiser und Witt über den Versand von postalischen Werbemitteln des Advertisers über den Adressbestand von Witt.

2.3 "**Werbemittel**" meint die für den Direktmailing Auftrag festgelegten Werbemittel des Advertisers.

2.4 "**Lettershop-Verfahren**" meint ein datenschutzrechtlich schonendes Verfahren, bei dem der Advertiser keine Kenntnis vom werblich genutzten Adressbestand von Witt nehmen kann, da Waschabgleich und Andruck der Witt-Adressen bei Lettershop bzw. DV-Dienstleister stattfindet, der jeweils im Auftrag von Advertiser und Witt tätig wird.

2.5 "**Datenverarbeitungsdienstleister**" (auch: "DV-Dienstleister") ist vom Advertiser beauftragter Dienstleister zur Durchführung des Adressabgleichs im Lettershop-Verfahren, der jeweils für beide Parteien als Auftragsverarbeiter im Lettershop-Verfahren tätig wird.

2.6 "**Lettershop**" ist ein jeweils von den Parteien beauftragter Dienstleister, der entweder den Andruck der Adressen übernimmt und/oder die Portooptimierung sowie Postauflieferung übernimmt.

2.7 "**Kontrolladressen**" sind Anschriften, die ausschließlich zu Kontrollzwecken in den Adressbestand eingefügt werden, um die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen zu überprüfen.

2.8 "**Purge-Datei**" enthält alle Adressen, die beim Waschabgleich ausgenommen werden.

2.9 "**Robinsonliste**" meinen alle Sperrlisten, in die sich Verbraucher eintragen können, um von teilnehmenden Unternehmen keine postalische Werbung zu erhalten, etwa die Robinsonliste des DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V. (ichhabediewahl.de) in Deutschland, die WKO-Robinson-Liste in Österreich oder die SDV Schweizer Dialogmarketing Verband Robinsonliste in der Schweiz.

3. Abschluss von Direktmailing Aufträgen

3.1 Die Durchführung von Direktmailing Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Direktmailing Aufträgen.

3.2 Alle Angebote von Witt zum Abschluss von Direktmailing Aufträgen sind freibleibend, soweit das jeweilige Angebot nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist. Direktmailing Aufträge werden erst nach der Vorlage und Bestätigung der Werbemittel des Advertisers sowie der Bestimmung der Adressbasis abgeschlossen.

3.3 Der Abschluss eines Direktmailing Auftrags bedarf der Textform. Witt haftet nicht für etwaige Übermittlungsfehler oder Datenverluste bei der Übermittlung. Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt ein Direktmailing Auftrag erst nach Auftragsbestätigung zumindest in Textform durch Witt verbindlich zustande.

3.4 Im Direktmailing Auftrag werden die von Witt zu erbringenden Leistungen (insbesondere Versand von Werbemitteln des Advertisers über den Witt-Adressbestand im Lettershop-Verfahren) und die vom Advertiser zu zahlende Vergütung vereinbart. Diese AGB sind Bestandteil jedes Direktmailing Auftrags, auch wenn auf diese

AGB nicht noch einmal ausdrücklich verwiesen wird. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Advertisers sind nur gültig, soweit sie von Witt schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Advertisers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

3.5 Vertragsparteien des Direktmailing Auftrags sind Witt und der Advertiser. Wenn der Advertiser eine Agentur ist, handelt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung, also nicht in Vertretung ihrer Kunden. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, den Namen des Werbekunden, für den die Agentur Direktmailing Leistungen bei Witt beziehen will, vorab namentlich offenzulegen und auf entsprechende Nachfrage von Witt unverzüglich einen entsprechenden Nachweis der Beauftragung zu erbringen. Während eines laufenden Direktmailing Auftrags ist die Agentur nicht berechtigt, den Werbekunden, für den die Kampagne gebucht wurde, zu wechseln bzw. durch Versand von Werbemitteln für einen anderen Werbekunden, der nicht im Direktmailing Auftrag namentlich benannt war, auszutauschen. Abweichende Vereinbarungen können im Direktmailing Auftrag vereinbart werden.

3.6 Der Advertiser ist nicht berechtigt, den Direktmailing Auftrag auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Rechte unter dem Direktmailing Auftrag einzuräumen.

4. Durchführung von Direktmailing Aufträgen

4.1 Die Erbringung der Direktmailing Leistungen erfolgt innerhalb des im jeweiligen Auftrag vereinbarten Zeitraums und/oder bis zur Erreichung des im Auftrag festgelegten Volumens. Witt wird alle geschäftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die vereinbarte Leistung gemäß den Bestimmungen des Direktmailing Auftrags bereitzustellen.

4.2 Für etwaige zeitliche Verzögerungen in der Abwicklung des postalischen Versands ist der Advertiser allein verantwortlich. Witt stellt nur die Adressen für den Versand zum in dem Auftrag vereinbarten Termin bereit. Sollte aufgrund der zeitlichen Verzögerung ein erneuter Abgleich des Adressbestands mit zwischenzeitlich erklärten Werbewidersprüchen erforderlich sein, wird Witt diesen Abgleich mit einer Bearbeitungspauschale abrechnen.

4.3 Ein bestimmter Leistungserfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies im jeweiligen Direktmailing Auftrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

4.4 Witt ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Leistungen Dritter zu bedienen.

5. Bedingungen für Adressvermietung und Adresshandel

5.1 Die Bereitstellung von Adressen durch Witt an den beauftragten Lettershop erfolgt ausschließlich zum im Direktmailing Auftrag konkret vereinbarten Zweck und für die einmalige Nutzung. Auch wenn der Advertiser im Rahmen des Lettershop-Verfahrens keine Kenntnis von den bereitgestellten personenbezogenen Daten nehmen kann, halten die Parteien zur Klarstellung fest: Die Speicherung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder anderweitige Nutzung der Adressdaten ist dem Advertiser nicht gestattet.

5.2 Für jegliche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die jeweils durch die Parteien erfolgen, insbesondere die Durchführung des Waschabgleichs, ist jeweils ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach den gesetzlichen Maßgaben abzuschließen. Die Löschpflichten des jeweiligen Lettershops bzw. DV-Dienstleisters sind in den Auftragsverarbeitungsverträgen geregelt.

5.3 Im Rahmen der Beauftragung eines DV-Dienstleisters/Lettershops durch den Advertiser sind nur die folgenden Verarbeitungen zulässig:

- Daten-Konvertierung/-Analyse, -Ergänzung oder Qualifizierung;
- Datenselektion;
- postalische Überprüfung/Adressvalidierung und Korrektur;
- alle Abgleiche mit Purge-Listen (Robinson- bzw. Nixie-Abgleiche, Umzugsabgleiche; Bereinigungsabgleiche; Dublettenabgleiche);
- Splitten in Teilmengen und Reduzierung sowie Werbecodevergabe;
- Portooptimierung;

- Laserdruck;
- Lettershop-Arbeiten (wie das Erstellen personalisierter Mailings, Konfektionierung und Postauflieferung);
- Speicherung von Temporärdateien für einen Zeitraum von 6 Monaten ab letzter vereinbarter Datennutzung.

Alle darüberhinausgehenden Verarbeitungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Witt.

5.4 Witt ist berechtigt, in jede Adresslieferung in angemessenem Umfang (bis zu 50 je Adressengruppe) Kontrolladressen einzubringen, um die Einhaltung der vertraglichen Nutzungsbeschränkungen zu überprüfen. Ein Nachweis eines Kontakts des Advertisers oder von ihm eingeschalteter Dritter zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontrolladresse aus dem gelieferten Bestand gilt als Beweis für eine unzulässige Nutzung, es sei denn, der Advertiser weist nach, diese Kontrolladresse auf anderem Wege rechtmäßig erhalten und genutzt zu haben.

5.5 Verstößt der Advertiser gegen die Nutzungsbeschränkungen (insbesondere Mehrfachnutzung, Weitergabe oder sonstiger Missbrauch der Adressen), ist Witt berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung in Höhe des doppelten Netto-Auftragswerts der betroffenen Adresslieferung zu verlangen. Dem Advertiser bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Advertiser haftet auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und beauftragten Dritten.

5.6 Der Advertiser haftet für jedes Verschulden der von ihm beauftragten Unternehmen und Erfüllungsgehilfen ebenso wie für eigenes Verschulden. Die Adressen dürfen nur von zuvor von Witt genehmigten DV-Dienstleistern bzw. Lettershops gespeichert und weiterverarbeitet werden. Diese Unternehmen müssen entsprechend der DSGVO für die Bearbeitung personenbezogener Daten geeignet sein und entsprechend ausgewählt werden. Unterauftragsverhältnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Witt.

5.7 Der Advertiser ist verpflichtet, die jeweils landesspezifische Robinsonliste für den Direktmailing Auftrag zu berücksichtigen.

5.8 Witt übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Zustellbarkeit der Adressen über die branchenübliche regelmäßige Aktualisierung hinaus. Die in den Angeboten und Preislisten angegebenen Adressenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen nur annähernde Werte. Aufgrund der ständigen Veränderungen im Adressbestand sind positive oder negative Mengenabweichungen von bis zu 10 % gegenüber der in der Auftragsbestätigung genannten Menge zulässig. Bis zu dieser Grenze stellen sie keinen Mangel dar. Mengenabweichungen finden bei der Vergütung Berücksichtigung.

5.9 Retouren (Sendungen mit postalischer Unzustellbarkeit) sind unvermeidlich. Ein Anspruch auf Ersatz der aus Retouren anfallenden Kosten besteht nicht. Neue Adressen, die die Post auf Retouren vermerkt hat, dürfen vom Advertiser nur einmalig für die bereits freigegebene Aktion genutzt werden, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5.10 Sollte eine Aufsichtsbehörde oder ein Gericht eine gemeinsame Verantwortlichkeit annehmen, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der vertraglichen und organisatorischen Abläufe zu ergreifen und eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zu schließen.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Abrechnung

6.1 Die vom Advertiser an Witt zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den Vereinbarungen des Direktmailing Auftrags.

6.2 Eine Änderung der Preise bleibt vorbehalten. Für bereits abgeschlossene Aufträge sind Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von Witt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung oder dem Versand angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Advertiser hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Auftrags ein Kündigungsrecht zu. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

6.3 Die Rechnungsstellung gegenüber dem Advertiser erfolgt per Post oder in elektronischer Form. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung im Auftrag getroffen haben, sind Rechnungsbeträge mit Rechnungseingang sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsnummer von Witt und das Ausstellungsdatum sind hierbei anzugeben. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.4 Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Advertiser nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Witt anerkannt sind.

7. Laufzeit, Kündigung, Stornierung

7.1 Der Zeitraum eines jeden Direktmailing Auftrags ist im jeweiligen Auftrag bestimmt.

7.2 Bei einer Stornierung der postalischen Werbeleistung (Zeitpunkt: nach Bereitstellung der Adressdaten an den DV-Dienstleister) durch den Advertiser werden nur die Kosten der Adressselektion und Bereitstellungskosten in Rechnung gestellt, sofern diese bereits entstanden sind. Insofern eine Stornierung des Versands postalischer Werbemittel durch den Advertiser nicht mehr möglich ist, ist die vollständige vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Stornierung hat unmissverständlich und in Textform zu erfolgen.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Witt ist insbesondere gegeben, wenn gegen Witt infolge der vom Advertiser beauftragten Kampagne eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde und/oder ein Verstoß des Advertisers gegen Verpflichtungen dieser AGB vorliegt. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8. Haftung

8.1 Die rechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt der Werbemittel liegt allein beim Advertiser.

8.2 Die Haftung von Witt wegen Verzugs bei der Auslieferung ist ausgeschlossen, soweit sie auf höhere Gewalt oder auf unvorhersehbare, von Witt nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, gerichtliche Verfügungen, Pandemie oder die nicht rechtzeitige Belieferung zurückzuführen ist. In den genannten Fällen verlängern sich die vereinbarten Ausführungszeiträume um eine angemessene Ausführungsfrist.

8.3 Witt und seine Erfüllungsgehilfen haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.

8.4 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird dem Grunde nach auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach auf den nach allgemeiner Lebenserfahrung bei Abschluss des Auftrags typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.5 Als typischerweise vorhersehbarer Schaden gilt der Auftragswert des jeweiligen Auftrags bzw. die Summe der Zahlungen, welche der Advertiser an Witt aufgrund des jeweiligen Auftrags zu zahlen hat.

8.6 Witt und seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Folgeschäden und für die nachfolgend nicht abschließend aufgeführten Schäden:

- für mangelhafte Werbemittel, die vom Advertiser oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden;
- dafür, dass die versendeten Werbemittel und/oder die dafür verwendeten Adressdaten die gesetzlichen Anforderungen des Landes, in dem sie versendet werden, oder in dem der Advertiser seinen Sitz hat, erfüllen;
- für die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen zwischen dem Advertiser und Dritten, die Vorleistungen für den Direktmailing Auftrag erbringen, bspw. die Herstellung von Werbemitteln;
- für Schäden, die auf eine fehlende oder fehlerhafte Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung seitens des Advertisers zurückzuführen sind.

8.7 Für Verstöße gegen die Nutzungsbeschränkungen, insbesondere Mehrfachnutzung, Weitergabe oder sonstigen Missbrauch der Adressen, haftet der Advertiser auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und beauftragten Dritten. Für Fehler bei der Vermittlung sowie der Weiterverarbeitung des Adressenmaterials haftet Witt – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – lediglich bis zur Höhe des für die Leistung vereinbarten Nettopreises.

8.8 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch Witt, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens von Fehlern und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall sonstiger zwingender gesetzlicher Regelungen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Die Parteien bestimmen die Zwecke und Mittel ihrer jeweiligen Verarbeitung personenbezogener Daten getrennt voneinander. Witt legt die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Adressbereitstellung eigenständig und unabhängig fest.

9.2 Der Advertiser bestimmt eigenverantwortlich den Zweck und die Ausgestaltung seiner Werbemaßnahme, ohne über die Mittel der Verwendung einzelner Adressdaten zu entscheiden. Witt bestimmt demgegenüber allein und unabhängig Mittel der Verarbeitung des eigenen Adressbestands und behält über diesen die ausschließliche Datenhoheit. Dies umfasst insbesondere die Entscheidung,

- ob und in welchem Umfang Adressdaten für einen Direktmailing Auftrag freigegeben werden,
- nach welchen Kriterien Witt die konkrete Selektion aus dem Adressbestand vornimmt,
- welche Adressen tatsächlich verwendet werden können und
- auf welchem technischen und organisatorischen Weg die Daten für den Versand verarbeitet werden.

Der Advertiser erhält keinen Zugriff auf die Adressdaten und nimmt auf deren Freigabe, konkrete Auswahl oder Verarbeitung keinen Einfluss.

9.3 Die Kontrolle und Weisungsbefugnis über die Verarbeitung verbleibt bzgl. der bereitgestellten Adressen ausschließlich bei Witt. Die Adressen, die der Advertiser für den Waschabgleich bereitstellt, werden in eigenständiger Verantwortlichkeit vom Advertiser verarbeitet.

9.4 Die Parteien verfolgen keine gemeinsamen Werbezwecke und stimmen auch keine Verarbeitungsschritte untereinander ab. Die Parteien gehen davon aus, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Direktmailing Auftrags keine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO vorliegt. Sollte eine Aufsichtsbehörde oder ein Gericht dennoch eine gemeinsame Verantwortlichkeit für die konkrete Kooperation annehmen, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der vertraglichen und organisatorischen Abläufe zu ergreifen und eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zu schließen.

9.5 Witt erfüllt sämtliche Pflichten aus Art. 24 DSGVO als eigenständig Verantwortlicher, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung einer rechtmäßigen und transparenten Verarbeitung, der Sicherheit der Verarbeitung und der Wahrung der Betroffenenrechte. Der Advertiser ist nicht verpflichtet und nicht berechtigt, Weisungen hinsichtlich der Verarbeitung der Adressdaten zu erteilen.

9.6 Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt des Auftrags und alle bei der Durchführung dieses Auftrags ausgetauschten vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag direkt oder indirekt durch eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (Offenlegende Partei) an die andere Partei oder an ein mit dieser verbundenes Unternehmen (Empfangende Partei) offengelegt oder zugänglich gemacht werden, wenn sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder der Umstände vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Geschäfte, Geschäftsabläufe, Preise und/oder Preisstrukturen, Abschlüsse, finanzielle oder vertragliche Vereinbarungen und den Inhalt des Direktmailing Auftrags. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Information über die Arbeitsweise einer Partei, die die jeweils andere Partei im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung des Direktmailing Auftrags zu nutzen ist. Die

Geheimhaltungspflicht gilt nicht für eine Weitergabe an mit den Parteien gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für eine Dauer von 3 Jahren nach Erhalt der vertraulichen Informationen.

9.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß einer Partei beruht, die der empfangenden Partei bei Bekanntgabe nachweislich bekannt waren oder zu deren Offenlegung eine zwingende gesetzliche oder behördliche Verpflichtung bzw. eine Verpflichtung aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung besteht.

10. Geltung der AGB von Witt

10.1 Für alle Verträge über die Adressvermietung zwischen Witt und dem Advertiser gelten ausschließlich die AGB von Witt in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

10.2 AGB des Advertisers finden keine Anwendung, es sei denn, die Josef Witt GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf seine eigenen AGB in seiner Bestellung, in sonstigen Erklärungen oder in kaufmännischen Bestätigungsschreiben verweist.

10.3 Im Falle kollidierender AGB – also wenn sowohl die Josef Witt GmbH als auch der Advertiser auf ihre jeweiligen Bedingungen verweisen – gelten ausschließlich die vorliegenden AGB von Witt. Sich widersprechende Klauseln der Bedingungen des Advertisers finden keine Anwendung; an ihre Stelle treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. 10.2 bleibt unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Auftrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Punkte unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

11.2 Der Advertiser verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen die Mindestanforderungen des jeweils anwendbaren Code of Conduct der Otto Group einzuhalten. Für Handelsware gilt der "Code of Conduct: Verhaltenskodex von amfori BSCI für Handelsware". Für Dienstleistungen und Nicht-Handelsware gilt der "Code of Conduct: Verhaltenskodex für Dienstleistungen und Nicht-Handelsware". Die Verhaltenskodizes der Otto Group sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.ottogroup.com/de/nachhaltigkeit/berichte-richtlinien.php (abrufbar unter ottogroup.com unter "Nachhaltigkeit" → "Berichte, Richtlinien und Selbstverpflichtungen").

11.3 Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen eines Direktmailing Auftrags und/oder dieser AGB bedürfen der Vereinbarung in Textform.

11.4 Die Vereinbarungen unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.5 Soweit der Advertiser Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von Witt. Witt ist berechtigt, den Advertiser an seinem Sitz zu verklagen.

11.6 Witt steht es (auch) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, den Advertiser per E-Mail über eigene identische oder ähnliche Dienstleistungen zu informieren. Witt weist insoweit darauf hin, dass der Advertiser jederzeit einer entsprechenden Verwendung der E-Mail-Adresse des Advertisers widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.